

attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen
Schadenprävention und Qualitätssicherung

Vorgehen beim Beizug als Experte in Problem- und Schadenfällen

Dr. Thomas Siegenthaler

1. Ausgangspunkt

Es kommt immer wieder vor, dass Bauingenieure notfallmässig auf eine Baustelle gerufen werden, bei der ein Problem aufgetreten ist, z.B. eine in Bewegung geratene Baugrubenböschung. Auch Geologen kennen solche Einsätze, z.B. wenn es darum geht, ob eine Strasse wegen einer möglicherweise drohenden Rutschung gesperrt werden soll.

Problemfallinterventionen können eine Leistung darstellen, die im Rahmen eines bestehenden Vertrages geschuldet ist (z.B. wenn der Bauingenieur ein Bauleitungsmandat hat). Die Bestimmungen dieses bestehenden Vertrages gelten dann auch für die Problemfallinterventionen. Rechtliche Fragen stellen sich aber, wenn der aufgebotene Geologe oder Bauingenieur bisher kein Mandat für die betreffende Baustelle hatte oder wenn es zwar bereits vertragliche Leistungen für die betreffende Baustelle gab, aber die konkrete Problemsituation ausserhalb des bisherigen vertraglichen Zuständigkeitsbereiches des betroffenen Planers liegt, z.B. wenn die Planung und Bauleitung für den Baugrubenaushub durch den Unternehmer erfolgte (Unternehmervariante).

2. Zustandekommen eines Auftrages

Wenn ein Bauingenieur oder Geologe zur Bewältigung eines Problemfalls kurzfristig aufgeboten wird, so entsteht zwischen der auftragserteilenden Person und diesem Ingenieur oder Geologen ein Vertragsverhältnis. Unklar ist dabei manchmal, wer der Auftraggeber ist: Wird der Auftrag durch den Gesamtleiter (bei geotechnischen Aufträgen meist der Ingenieur) oder allenfalls durch den Bauunternehmer erteilt oder durch den Bauherrn? Diese Frage muss sofort und eindeutig geklärt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Gesamtleiter normalerweise nicht die notwendige Vollmacht hat, um im Namen des Bauherrn solche Aufträge zu erteilen. Wenn der Auftrag vom Gesamtleiter also im Namen des Bauherrn abgeschlossen wird, ist umgehend dessen Genehmigung einzuholen, falls dieser den Auftrag nicht ohnehin selber erteilt. Der Auftrag sollte daher *direkt gegenüber dem Bauherrn* bestätigt werden – zumindest im «CC» einer entsprechenden E-Mail an den Gesamtleiter.

attention!

3. Umfang und Abgrenzung des Auftrages

Zu definieren ist auch der Umfang des Auftrages. Dies kann in einer Auftragsbestätigung erfolgen oder auch «laufend»: Bei einer Problemfallintervention ist häufig nicht von Anfang an klar, welche Leistungen erforderlich werden und wer wofür zuständig sein wird. Es braucht daher auch nach der Auftragsbestätigung eine nachweisbare (also schriftliche) Kommunikation über den Leistungsumfang und über die Abgrenzung des Leistungsumfangs.

Beispiel einer Problemfallintervention eines Geologen: Inwieweit ist der beigezogene Geologe für die Überprüfung der Überwachungsmessungen verantwortlich? Nur unter der Woche? Was passiert am Wochenende? Oder: Wer beschliesst eine Strassensperrung resp. wer beschliesst, welche Schwellenwerte (z.B. Niederschlagsintensität) eine Sperrung auslösen sollen?

Die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln (in einem möglichst einfachen Überwachungs-, Alarm- oder Interventionskonzept). Dies kann kaum schon bei der Auftragserteilung erfolgen und muss daher nachträglich definiert werden. Damit entsprechende Absprachen belegt werden können, müssen sie schriftlich (E-Mail) erfolgen bzw. schriftlich bestätigt werden.

4. Haftungseinschränkung

Wer erst bei Auftreten eines Problems zugezogen wird, trägt selbstverständlich weder eine Verantwortung noch eine Haftung für das Entstehen dieses Problems – er war ja bisher gar nicht beteiligt. Im Nachhinein kann diese Abgrenzung aber dennoch schwierig werden.

Es ist daher sehr zu empfehlen, im Zeitpunkt der Übernahme des Auftrages die Ausgangslage festzuhalten. Dabei sollte kurz beschrieben werden, wie sich das vorliegende Problem präsentiert. Wenn immer möglich, sollten Fotos des angetroffenen Zustandes (aus verschiedenen Winkeln) gemacht werden, *bevor* Veränderungen ausgeführt werden, also z.B. bevor mit Anschüttungen zur Stabilisierung eines rutschenden Hanges begonnen wird.

Der kurzfristig beigezogene Ingenieur oder Geologe muss meist ohne detaillierte Kenntnis der Situation und ohne vertiefte Vorabklärungen und Nachrechnungen Sofortmassnahmen anordnen. Grundsätzlich gelten dabei dieselben Sorgfaltspflichten wie bei anderen Aufträgen. Manchmal stehen solche Sofortmassnahmen später aber in der Kritik, weil in der Eile Einzelheiten übersehen oder Abklärungen unterlassen wurden, so dass sich am Ende herausstellt, dass eine angeordnete Massnahme rückblickend nicht optimal war.

Der beigezogene Ingenieur oder Geologe sollte daher (nachweisbar) darauf hinweisen, dass bei notfallmässigen Problemfallinterventionen das Risiko suboptimaler Entscheide besteht (Risikoauflärung). Mit Vorteil sollte er in einem kurzen Vertrag die Haftung entsprechend beschränken.

attention!

5. Honorierung

Selbstverständlich hat die im Problemfall beigezogene Fachperson Anspruch auf ein Honorar. Es empfiehlt sich, diesen Honoraranspruch klar zu definieren – insbesondere den anwendbaren Stundentarif.

6. Schriftliche Vereinbarung

Trotz der zeitlichen Dringlichkeit sollte eine minimale schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Unter Ziff. 8 findet sich ein entsprechendes Muster. Dieses Muster ist bewusst kurzgehalten. Eine ausführlichere Regelung wäre teilweise natürlich wünschenswert, aber unter Zeitdruck meist nicht realistisch.

Die Leistungs- und Honorarordnungen des SIA (LHO) werden in diesem Muster nicht für anwendbar erklärt, weil der Leistungsbeschrieb der LHO nicht auf den Spezialfall einer Problemfallintervention passt. Dies bedeutet aber auch: Der Umfang des Auftrages muss individuell definiert und abgegrenzt werden.

7. Ausserdem: Risikoaufklärung!

Gerade bei Problemfallinterventionen ist das Erkennen von Risiken und die entsprechende Aufklärung des Auftraggebers von zentraler Bedeutung.

Aus der Schadensstatistik ist bekannt, dass sich ein wesentlicher Teil der Haftungsfälle durch eine angemessene, rechtzeitige und *nachweisbare* (also schriftliche) Aufklärung des Auftraggebers über bestehende Risiken hätte vermeiden lassen.

attention!

8. Vereinbarung betreffend eine Problemfallintervention

Auftraggeber[ergänzen]

und

Auftragnehmer[ergänzen]

vereinbaren im Hinblick auf den Problemfall[Kurzbeschreibung einfügen]

auf der Baustelle.....[ergänzen]

was folgt:

1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag, sich mit der Bewältigung des akuten Problemfalles zu befassen, den Auftraggeber entsprechend zu beraten und allenfalls Massnahmen vorzuschlagen bzw. solche im Namen des Auftraggebers anzuordnen.
2. Der Auftraggeber anerkennt, dass der Auftragnehmer keine Verantwortung für den jetzigen Zustand trägt und daher nicht haftpflichtig gemacht werden kann, soweit Schäden auf diesen Zustand zurückgehen.
3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer unter zeitlichem Druck handeln muss, was eine umfassende Abklärung aller Einzelheiten, die Vornahme von Berechnungen und die Ausarbeitung bzw. Evaluation aller theoretisch in Frage kommenden Varianten einschränkt. Es besteht somit das Risiko, dass Sofortmassnahmen ergriffen werden, die sich rückblickend als suboptimal erweisen könnten (z.B. als nicht genügend oder als nicht kostenoptimiert). Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Problemfallintervention nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig begangene Fehler.
4. Die Honorierung erfolgt nach dem effektiven Zeitaufwand (inkl. Reisezeit) zu folgenden Ansätzen:

[Name einfügen] CHF [Betrag einfügen] pro Stunde (exkl. MwSt.)

[Name einfügen] CHF [Betrag einfügen] pro Stunde (exkl. MwSt.)

[Name einfügen] CHF [Betrag einfügen] pro Stunde (exkl. MwSt.)

Nebenkosten und Drittleistungen werden gemäss Spesenbeleg abgerechnet (ohne Zuschlag).

Datum:[ergänzen]

Der Auftraggeber:

.....

Der Auftragnehmer:

.....

Unterschrift

Unterschrift

attention!

Wichtige Adressen

Geschäftsstelle usic-Stiftung

SRB Assekuranz Broker AG
Heidi Spinner
Luggwegstrasse 9
8048 Zürich
Tel +41 44 497 87 80
heidi.spinner@srb.ch

Rechtsberater

Dr. Thomas Siegenthaler
Scherler + Siegenthaler
Rechtsanwälte AG
Marktgasse 1
Postfach 2276
8401 Winterthur
Tel +41 52 265 77 77
siegenthaler@advo-net.ch
www.advo-net.ch

Daniel Gebhardt, lic. iur.
NEOVIUS Advokaten & Notare
Hirschgässlein 30
Postfach 558
4010 Basel
Tel +41 61 271 27 70
daniel.gebhardt@neovius.ch
www.neovius.ch

Dr. Mario M. Marti
Kellerhals Carrard
Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel +41 58 200 35 85
mario.marti@kellerhals.ch
www.kellerhals.ch

Stiftungsrat

Präsident
Dr. Dieter Flückiger
c/o Flückiger + Bosshardt AG
Räffelstrasse 32
8045 Zürich
Tel +41 44 555 36 25
dieter.flückiger@fbag.ch

Vizepräsident

Dominique Weber
c/o Weber + Brönnimann
Bauingenieure AG
Morillonstrasse 87
3007 Bern
Tel +41 31 370 92 11
d.weber@webroe.ch

Stiftungsräte

Bernhard Berger
Hans-Ulrich Frey
Hansjörg Hader
Dr. Mario Marti
Ruedi Müller
Urs Müller
Dr. Hans C. Nabholz
Dr. Thomas Siegenthaler

Sowie online unter:
www.usic-stiftung.ch

